

Ausfertigung

13a B 10.30172
Au 6 K 08.30017



EINGEGANGEN
16. März 2012
Erl..... }

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Im Namen des Volkes

- Kläger -

bevollmächtigt:
Rechtsanwalt Jürgen Balbach,
Löwen-Markt 4, 70499 Stuttgart,

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch:
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Referat Prozessführung,
Rothenburger Str. 29, 90513 Zimdorf,

- Beklagte -

wegen

Vollzugs des Aufenthaltsgesetzes;
hier: Berufung des Klägers gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts
Augsburg vom 9. April 2008,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 13a. Senat,

- 2 -

durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Mayr,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Grote,
die Richterin am Verwaltungsgerichtshof Dr. Köhler-Rott

ohne weitere mündliche Verhandlung am **8. März 2012**
folgendes

Urteil:

- I. Unter teilweiser Abänderung von Nr. I des Urteils des Verwaltungsgerichts Augsburg vom 9. April 2008 und des Bescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 21. Januar 2008 wird die Beklagte verpflichtet, beim Kläger ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Afghanistan festzustellen.
- II. Unter Abänderung von Nr. II des Urteils des Verwaltungsgerichts Augsburg vom 9. April 2008 haben der Kläger und die Beklagte die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens je zur Hälfte zu tragen. Die Kosten des Berufungsverfahrens hat die Beklagte zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.
- III. Das Urteil ist im Kostenpunkt vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.
- IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

- 3 -

Tatbestand:

- 1 Der in Kabul geborene Kläger ist muslimischer Tadschike mit afghanischer Staatsangehörigkeit. Er reiste über Pakistan auf dem Luftweg von Islamabad nach Deutschland und erreichte am 26. Oktober 2001 den Flughafen Frankfurt am Main.
- 2 Bei der Bundesgrenzschutzinspektion am Flughafen führte er am 28. Oktober 2001 aus, er sei vor fünf oder sechs Jahren, als die Taliban die Macht übernommen hätten, in der 8. Klasse gewesen. Als Geburtsdatum gab der Kläger den 1984 (1363 nach afghanischem Kalender) an, wurde jedoch vom Sachbearbeiter auf ca. 23 bis 26 Jahre geschätzt. Auf Vorhalt, dass er bei diesen Zeitangaben im zweiten Lebensjahr eingeschult worden sein müsste, gab der Kläger an, man gehe doch mit drei Jahren in die Schule. Er habe Afghanistan verlassen, weil die Taliban seit der amerikanischen Bombardierung etwa einen Monat vor seiner Ausreise angefangen hätten, junge Männer gegen die Amerikaner zum Kampf zu schicken. Bereits davor sei er auch durch die Mujaheddin gefährdet gewesen und habe mit zehn Jahren zum Krieg eingezogen werden sollen.
- 3 Am 29. Oktober 2001 stellte der Kläger beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (jetzt Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Bundesamt) Asylantrag. Bei der Anhörung am 30. Oktober 2001 trug er vor, er habe die Schule bis zur 7. Klasse besucht und danach einen Laden in einem Container geführt. Sein Vater sei von den Mujaheddin getötet worden. Die Taliban hätten junge Leute zum heiligen Krieg gegen die Amerikaner rekrutiert. Er habe deshalb versteckt leben müssen, um nicht in den Krieg mitgenommen zu werden. Persönlich hätte er von Seiten der Taliban darüber hinaus keine Probleme gehabt. Seine Mutter habe ihm gesagt, er sei 15 Jahre alt. Da er in Europa nach dem europäischen Datum gefragt würde, habe sie ihm aus dem Personalausweis den 1984 als Geburtsdatum genannt. Ob sie zur Schule gegangen sei, wisse er nicht. Mit Bescheid vom 21. Juli 2003 wurden der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter (1.) sowie das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG (2.) abgelehnt und festgestellt, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen (3.). Der Kläger wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland zu verlassen und die Abschiebung nach Afghanistan angedroht (4.). Die hiergegen gerichtete Klage wies das Verwaltungsgericht Augsburg mit Urteil vom 26. April 2005 (Az. Au 6 K 03.30531) u. a. wegen bestehenden Abschiebungsschutzes aufgrund der Erlasslage in Bayern ab. Auf

- 4 -

die nunmehr schriftsätzlich geltend gemachte psychische Erkrankung käme es deshalb nicht mehr an.

- 4 Am 12. Februar 2006 beantragte der Kläger beim Bundesamt, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG hinsichtlich Afghanistan vorliegen. Mit Bescheid vom 20. Februar 2006 wurde der Antrag abgelehnt. Im hiergegen gerichteten Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht Augsburg wurde schriftsätzlich mitgeteilt, dass für den Kläger Adoptionsantrag gestellt worden sei. In der zwischenzeitlich vorliegenden Originalkennkarte sei als Geburtsdatum der r 1988 eingetragen. Eine Versorgung des noch minderjährigen Klägers mit dem notwendigen Existenzminimum sei in Kabul nicht gesichert. Mit Urteil des Verwaltungsgerichts Augsburg vom 31. Oktober 2006 (Az. Au 6 K 06.30071) wurde die Klage abgewiesen.

- 5 Am 10. Oktober 2007 stellte der Kläger den streitgegenständlichen Asylfolgeantrag und begehrte die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG, hilfsweise von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG. Vorgelegt wurde eine psychologische Stellungnahme von exilio Hilfe für Migranten, Flüchtlinge und Folterüberlebende e.V. (exilio) vom 13. Juli 2007 mit der Diagnose einer mittelgradigen depressiven Episode und sonstigen spezifischen Angststörungen. Die Anamnese stützt sich auf den Bericht des Klägers, wonach er am 6. November 1988 geboren sei. Er sei sechs Jahre alt gewesen, als er in die Schule gekommen sei. Insgesamt sei er sechs Jahre lang in die Schule gegangen, bis die Schulen manchmal wegen der Raketenangriffe hätten geschlossen werden müssen. Mit 13 Jahren sei er nach Deutschland gekommen. In Deutschland habe man ihm nicht erlaubt, in die Schule zu gehen. In Afghanistan habe er, solange er keinen Bart gehabt habe, nicht zum Militär gehen müssen. Als er noch sehr klein gewesen sei, sei ein Nachbar von einer Rakete getroffen worden. Er habe gesehen, wie dessen Bein abgerissen an der Wand geklebt habe, und bekomme dieses Bild nicht mehr aus seinem Kopf. Eine weitere Rakete habe die Wohnung getroffen, was zu vielen Verletzten und Toten geführt habe. Er habe auch mit ansehen müssen, wie sein Vater von einer Rakete getroffen worden sei. Weiter bestätigt eine ärztliche Stellungnahme vom 22. September 2007 das Vorliegen von Lipomatose und Dysalgie mit Nervendruck. Mit Bescheid des Bundesamts vom 21. Januar 2008 wurden der Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens (Nr. 1) und der Antrag auf Abänderung des nach altem Recht ergangenen Bescheids vom 21. Juli 2003 bezüglich der Feststel-

- 5 -

lung zu § 53 Abs. 1 bis 6 des Ausländergesetzes (Nr. 2) mit der Begründung abgelehnt, dass die Voraussetzungen nach § 51 Abs. 1 bis Abs. 3 VwVfG nicht erfüllt seien. Eine Änderung der Sach- oder Rechtslage sei nicht ersichtlich. Des Weiteren sei nicht dargetan, weshalb der Kläger im Falle der Rückkehr mit asylrelevanter Verfolgung rechnen müsse. Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG seien ebenfalls nicht gegeben, insbesondere mangle es hinsichtlich der geltend gemachten psychischen Erkrankung an der Einhaltung der Drei-Monats-Frist des § 51 Abs. 3 VwVfG, nachdem die Erkrankung bereits im Asylverfahren vorgetragen und im anschließenden Wiederaufnahmeverfahren nicht geltend gemacht worden sei. Dass nunmehr im zweiten Folgeverfahren erneut wieder mit der im Wesentlichen gleichen Erkrankung argumentiert werde, spreche trotz der vorgelegten Stellungnahme gegen die Glaubwürdigkeit des Klägers. Zudem resultiere der psychologischen Stellungnahme zufolge die Angstsymptomatik aus einer besonders starken Angst vor einer möglichen Abschiebung, so dass es sich nicht um ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis handle.

- 6 Am 24. Januar 2008 hat der Kläger Klage beim Verwaltungsgericht Augsburg erhoben, gerichtet auf die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG, hilfsweise auf die Verpflichtung zur Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG. In der mündlichen Verhandlung wurde der Antrag beschränkt auf die Aufhebung der Nr. 2 des Bescheids vom 21. Januar 2008 und die Verpflichtung der Beklagten, ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 7 AufenthG hinsichtlich Afghanistan festzustellen, hilfsweise den Subsidiärschutzstatus des Art. 15c der Richtlinie 2004/83/EG (QualRL) hinsichtlich Afghanistan zuzuerkennen.
- 7 Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren wurde ein Schreiben von exilio vom 15. März 2008 vorgelegt, wonach der Kläger die Symptome einer Depression ungefragt im Rahmen eines Diagnosegesprächs geschildert und glaubhaft vorgebracht habe. Der Stellungnahme hätten Behörden- und Gerichtsakten sowie das nervenärztliche Attest vom 22. April 2005 zugrunde gelegen, das im Einklang mit den Untersuchungsergebnissen stehe. Da im Jahre 2005 keine akute Gefahr einer drohenden Rückführung gegeben gewesen sei, könne angenommen werden, dass sich die Angstsymptomatik erst zu einem späteren Zeitpunkt ausgebildet habe. Nach erneuter testpsychologischer Untersuchung am 7. März 2008 habe eine weitere Verschlechterung festgestellt werden können. Den Kläger quäle auch der Gedanke an ein wegen Li-

- 6 -

pomen zunehmend entstelltes Äußeres sowie ein langes schmerzvolles Leiden. In der Heimat befürchte er unprofessionelle medizinische Eingriffe und fehlende angemessene operative Hilfe. Der psychische Leidensdruck könne sich hierdurch weiter verstärken.

- 8 Mit Urteil des Verwaltungsgerichts Augsburg vom 9. April 2008 wurde die Klage abgewiesen. Zur Begründung ist ausgeführt, dass die psychologische Stellungnahme von exilio vom 13. Juli 2007 mit der Ergänzung vom 15. März 2008 keine neue Tatsache darstelle. Eine Ermessensreduzierung auf Null zu Lasten der Beklagten liege ebenfalls nicht vor. Aus der depressiven Erkrankung ergäbe sich keine erhebliche und konkrete Gefahr für Leib oder Leben des Klägers. Die vom Gutachter für glaubhaft erachteten Äußerungen des Klägers hätten sich in der mündlichen Verhandlung als unglaubwürdig herausgestellt. Dessen Angaben seien nicht mit den bisherigen Angaben zu seiner Biografie gegengeprüft worden, obwohl bei den jeweiligen Schilderungen des Klägers erhebliche Widersprüchlichkeiten bestünden. Die Anamnese könne damit nicht überzeugen. Gerade bei psychischen Erkrankungen, die nur in bestimmten Grenzen objektivierbar seien, bedürfe es einer sorgfältigen Überprüfung der Glaubwürdigkeit.
- 9 Am 18. April 2008 hat der Kläger Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt (Az. 6 ZB 08.30147). Mit Beschluss vom 31. Mai 2010 hat der Bayerische Verwaltungsgesichtshof die Berufung nach § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG hinsichtlich des Anspruchs auf Feststellung eines Abschiebungsverbots betreffend Afghanistan zugelassen (neues Az. 13a B 10.30172).
- 10 Zur Begründung wird auf das Vorliegen einer extremen allgemeine Gefahrenlage verwiesen. Auch sei die Vorschrift des Art. 15c der Qualifikationsrichtlinie ergänzend anzuwenden, da eine ordnungsgemäße Umsetzung nicht erfolgt sei. Unter Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung vom 15. April 2008 führt der Kläger aus, dass er inzwischen in nervenärztlicher Betreuung sei. Weiter legt er einen kurzen psychodiagnostischen Befund der Psychologischen Ambulanz für Flüchtlinge der Universität Konstanz vom 28. April 2010 vor. Danach habe die Untersuchung eine chronifizierte posttraumatische Belastungsstörung bestätigt. Eine insgesamt achtstündige psychodiagnostische Untersuchung sei mit einer zweistündigen Sitzung erweitert worden. Ein von der Universität bestellter Sprachmittler sei bestellt worden. Ärztliche Begutachtungen hinsichtlich der Lipomatose und nervenärztliche Atteste über eine De-

- 7 -

pression und Somatisierungsstörung im Zusammenhang mit einer chronischen posttraumatischen Belastungsstörung hätten vorgelegen. Die biografische Anamnese beruht auf den Berichten des Klägers. Die diagnostische Abklärung der Symptomatik erfolgt anhand von sechs verschiedenen Kriterien. Zusätzlich wurde eine medizinische Anamnese vorgenommen. In der Gesamtbewertung kommt das Gutachten zu dem Schluss, dass aufgrund des langen Vorliegens der Symptome eine chronische posttraumatische Belastungsstörung vorliege.

- 11 Der Kläger trägt vor, durch den psychodiagnostischen Befund vom 28. April 2010 sei eine erhebliche individuelle Gefahr nachgewiesen. Darüber hinaus bestehe eine extreme Gefahrensituation im Sinn von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, weil er nicht besonders qualifiziert und ohne familiären Rückhalt sei.
- 12 Am 31. Mai 2011 hat eine mündliche Verhandlung stattgefunden, in der ein Beweisbeschluss zur Frage einer posttraumatischen Belastungsstörung ergangen ist. Die mit der Erstellung des Gutachtens beauftragte Stuttgarter Akademie für Tiefenpsychologie und Psychoanalyse e.V. (Trauma-Ambulanz Stuttgart) kommt zusammengefasst zum Ergebnis, dass beim Kläger eine Traumafolgestörung vorliegt, die durch den Tod des Vaters, den er erlebt habe, und seine eigenen erheblichen Verletzungen ausgelöst worden sei. Eine psychotherapeutische Behandlung sei erforderlich und bereits eingeleitet. Medikamentöse Behandlung wäre allenfalls hilfsweise sinnvoll. In der Regel seien mehrere Jahre für die Behandlung zu veranschlagen. Eine erzwungene Rückkehr habe in aller Regel die Folge einer sequenziellen Traumatisierung mit entsprechenden schwerwiegenden Folgen für ihre seelische Funktionsfähigkeit.
- 13 Der Kläger beantragt zuletzt,
- 14 die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids des Bundesamts vom 21. Januar 2008, soweit er dem entgegensteht, zu verpflichten, beim Kläger ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich festzustellen.
- 15 Die Beklagte wendet ein, es sei nicht nachvollziehbar dargelegt, dass dem Kläger im Falle einer Rückkehr eine wesentliche oder gar lebensbedrohliche Gesundheitsverschlechterung aufgrund der Umstände im Herkunftsland drohe. Dem Gutachten zufolge seien die Erfahrungen hierzu nicht eindeutig. Die Frage, ob konkret dem Kläger

- 8 -

die Gefahr drohe, sei nicht beantwortet. Sollte die Ursache der Wegfall der bestehenden Therapie und des sozialen Umfelds sein, läge dies nicht im Zielstaat begründet. Zur Frage, ob das Verfolgungsschicksal glaubhaft sei, könne das Gutachten keinen Beitrag leisten; dies sei Aufgabe des Tatrichters. Im Übrigen werde der vom Kläger berichtete Sachverhalt unkritisch unterstellt. Insbesondere sei hinsichtlich des Geburtsdatums die starke Motivation des Klägers, im Asylverfahren noch als minderjährig zu gelten, außer Acht gelassen.

16 Die Beklagte beantragt,

17 die Berufung zurückzuweisen.

18 Wegen weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichts- und Behördenakten sowie auf die zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnisquellen verwiesen.

Entscheidungsgründe:

19 Im Einverständnis der Beteiligten konnte die Entscheidung ohne weitere mündliche Verhandlung ergehen (§ 101 Abs. 2 VwGO).

20 Der Kläger begehrt nur mehr die Verpflichtung, bei ihm ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG festzustellen. Insoweit ist der angefochtene Bescheid des Bundesamts vom 21. Januar 2008 rechtswidrig und war das Urteil des Verwaltungsgerichts Augsburg vom 9. April 2008 abzuändern. Das Bundesamt ist nach der jetzt maßgeblichen Sach- und Rechtslage (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG) verpflichtet, festzustellen, dass für den Kläger ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Afghanistan besteht (§ 113 Abs. 5 VwGO).

21 1. Dabei ist zunächst zu berücksichtigen, dass es sich bei dem Antrag des Klägers, der dem Bescheid des Bundesamts zu Grunde liegt, um einen Folgeantrag im Sinn des § 71 AsylVfG handelt. Am 10. Oktober 2007 hatte der nunmehrige Bevollmächtigte des Klägers für diesen den Asylfolgeantrag gestellt, beschränkt auf die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG, hilfsweise von Abschiebungs-

- 9 -

verboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG. Für die Geltendmachung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG sind die in § 71 AsylVfG enthaltenen Regelungen zwar nicht anwendbar, da die Feststellung dieser Abschiebungsverbote nicht Teil des Asylantrags ist (vgl. § 13 AsylVfG). Allerdings kommt für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens hinsichtlich der Feststellungen zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG bzw. zu der Vorgängernorm in § 53 AuslG im Folgeantragsverfahren die allgemeine Regelung des § 51 VwVfG unmittelbar zur Anwendung (BVerwG vom 17.10.2006 BVerwGE 127, 33; vom 7.9.1999 NVwZ 2000, 204). Asylantrag hat der Kläger bereits im Jahr 2001 gestellt. Im anschließenden gerichtlichen Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Augsburg machte er schriftsätzlich geltend, psychisch erkrankt zu sein. Diesen Vortrag ließ das Verwaltungsgericht im Urteil vom 26. April 2005 unberücksichtigt, weil dem Kläger aufgrund der Erlasslage in Bayern bereits Abschiebungsschutz zustehe. Im Rahmen des Asylfolgeantrags vom 10. Oktober 2007 stellte der Kläger unter Vorlage einer psychologischen Stellungnahme von exilio vom 13. Juli 2007 und einer ärztlichen Stellungnahme den streitgegenständlichen Wiederaufgreifensantrag. Im Asylfolgeverfahren kommt ein Wiederaufgreifen des rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens zur Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG unter den Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG oder aber des § 51 Abs. 5 VwVfG in Verbindung mit §§ 48, 49 VwVfG in Betracht (BVerfG vom 20.12.2006 NVwZ 2007, 1046). Nach § 51 VwVfG ist u.a. erforderlich, dass neue Beweismittel vorliegen, die eine dem Ausländer günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (§ 51 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG). Der Antrag ist nach § 51 Abs. 2 VwVfG nur zulässig, wenn der Betroffene ohne grobes Verschulden außer Stande war, den Grund für das Wiederaufgreifen in dem früheren Verfahren geltend zu machen. Ferner muss der Antrag nach § 51 Abs. 3 VwVfG binnen drei Monaten ab dem Tage, an dem der Betroffene von dem Grund für das Wiederaufgreifen Kenntnis erlangt hat, gestellt werden. Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt.

- 22 Beweismittel sind Erkenntnismittel, die die Überzeugung von der Existenz oder Nichtexistenz von Tatsachen begründen können. Unter neuen Beweismitteln sind neben Beweismitteln, die während der Anhängigkeit des ersten Verfahrens noch nicht existierten, auch solche Beweismittel zu verstehen, die zwar damals schon vorhanden waren, vom Betroffenen damals aber nicht beigebracht werden konnten (BVerwG vom 13.5.1993 BVerwGE 92, 278; vom 28.7.1989 BVerwGE 82, 272). So ist es hier. Zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Erstantrag im Jahr 2005 exis-

- 10 -

tierte die vom Kläger nunmehr vorgelegte Stellungnahme von exilio vom 13. Juli 2007, in der eine mittelgradige depressive Episode und sonstige spezifische Angststörungen diagnostiziert wurden, noch nicht. Die Stellungnahme erscheint auch geeignet, dem Antrag des Klägers zum Erfolg zu verhelfen, was er in seinem Folgeantrag schlüssig dargelegt hat. Dieses neue Beweismittel wurde mit der Antragstellung am 10. Oktober 2007 auch innerhalb der Drei-Monats-Frist des § 51 Abs. 3 VwVfG geltend gemacht.

- 23 Der Kläger war auch ohne grobes Verschulden außer Stande, diesen Grund für das Wiederaufgreifen im Erstverfahren geltend zu machen. Grobes Verschulden nach § 51 Abs. 2 VwVfG liegt in der Regel dann vor, wenn dem Betroffenen das Bestehen des Wiederaufnahmegrunds bekannt war oder hätte bekannt sein müssen und er sich trotzdem unter Verletzung seiner Mitwirkungspflichten nicht darum gekümmert hat (Hallbronner, AuslR, RdNr. 55 zu § 71 AsylVfG; Sachs in Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 7. Auflage 2008, RdNr. 127 zu § 51). Zwar bestätigte das nervenärztliche Attest vom 22. April 2005 das Vorliegen einer Depression noch vor Erlass des Urteils im Erstverfahren am 26. April 2005, jedoch kann dem Kläger nicht zum Vorwurf gemacht werden, die Erkrankung an Depression nicht im Rechtsbehelfsverfahren weiter verfolgt zu haben. Zum einen hat exilio in der ergänzenden Stellungnahme vom 15. März 2008 darauf verwiesen, dass sich die Angstsymptomatik erst zu einem späteren Zeitpunkt ausgebildet hat, auch wenn das nervenärztliche Attest aus dem Jahr 2005 im Einklang mit den eigenen Untersuchungsergebnissen das Vorliegen einer Depression bereits diagnostiziert hat. Übereinstimmend hierzu führt das im Berufungsverfahren eingeholte Gutachten aus, dass eine sorgfältige Diagnostik erstmals im Befund der Ambulanz für Flüchtlinge Konstanz vom 28. April 2010 dargestellt werde. Damit war zum damaligen Zeitpunkt die Krankheit weder in vollem Umfang vorhanden noch entsprechend diagnostiziert. Das nunmehrige Vorbringen des Klägers zur Erkrankung ist somit nicht schon allein deshalb unbeachtlich, weil er bereits 2005 in nervenärztlicher Behandlung war. Die bloße Behandlung wegen noch nicht in vollem Umfang diagnostizierter und näher geklärter Beschwerden kann in der Regel nicht die Obliegenheit begründen, sogleich ein Folgeschutzgesuch zu stellen, um nicht später mit sämtlichem Vorbringen zu einer Erkrankung präkludiert zu sein (BVerfG vom 20.12.2006 NVwZ 2007, 1046). Zum anderen blieb die psychische Erkrankung, soweit sie schon ausgebrochen war, im Gerichtsverfahren schon deshalb unberücksichtigt, weil das Verwaltungsgericht davon ausging, dass der Kläger wegen des bestehenden Abschiebestopps des Schutzes nicht bedurfte. Bei dessen Wegfall

- 11 -

könne das Vorliegen einer extremen Gefahrenlage und der psychischen Erkrankung im Wege des Wiederaufgreifens geltend gemacht werden. Ein solcher verfahrensrechtlicher Ausschluss darf dem Kläger nicht zum Nachteil gereichen, weil er objektiv außerstande war, diese Umstände im vorangegangenen Asylverfahren vorzubringen (siehe hierzu auch Hailbronner, a.a.O. RdNr. 57 zu § 71 AsylVfG; Renner, Ausländerrecht, 9. Auflage 2011, RdNr. 22 zu § 71 AsylVfG). Dies lässt sich der gesetzlichen Regelung des § 51 VwVfG entnehmen, wonach ein „neues“ Beweismittel (§ 51 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG) erforderlich ist, das der Betroffene ohne „grobes Verschulden“ in dem früheren Verfahren nicht geltend machen konnte (§ 51 Abs. 2 VwVfG). Neben Beweismitteln, die im Erstverfahren noch nicht existierten, können deshalb im Wiederaufgreifensverfahren auch solche Beweismittel eingeführt werden, die damals zwar schon vorhanden waren, aber ohne Verschulden des Betroffenen nicht oder nicht rechtzeitig verwertet werden konnten (BVerwG vom 21.4.1982 NJW 1982, 2204). Die Regelung in § 51 Abs. 2 VwVfG bestätigt dies, denn sie setzt die Beachtlichkeit (auch) von bereits während der Anhängigkeit des ersten Verfahrens existenter Beweismittel voraus. Im Hinblick auf die für einen Laien schwer überschaubare Rechtslage hinsichtlich der Rangfolge der verschiedenen Vorschriften zum Abschiebungsschutz kann somit dem Kläger allenfalls leichte Fahrlässigkeit, aber kein grobes Verschulden zur Last gelegt werden. Insgesamt ist damit über den Antrag des Klägers auf Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG neu zu entscheiden.

- 24 2. Der Kläger hat Anspruch auf Feststellung eines nationalen Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Afghanistan. Einer Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 AufenthG bedarf es deshalb nicht mehr. Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Wegen seiner Erkrankung droht dem Kläger bei Rückkehr in die Heimat eine erhebliche konkrete Gesundheitsgefahr.
- 25 a) Die Regelung in § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG erfasst nur solche Gefahren, die in den spezifischen Verhältnissen im Zielstaat begründet sind, während Gefahren, die sich aus der Abschiebung als solcher ergeben, nur von der Ausländerbehörde als inlandsbezogenes Vollstreckungshindernis berücksichtigt werden können (st. Rspr. zu § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG, siehe BVerwG vom 19.10.2002 AuAS 2003, 106; vom

- 12 -

25.11.1997 BVerwGE 105, 383 m.w.N.). Ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis kann sich auch aus der Krankheit eines Ausländers ergeben, wenn diese sich im Heimatstaat verschlimmert, weil die Behandlungsmöglichkeiten dort unzureichend sind. Ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis kann sich darüber hinaus trotz an sich verfügbarer medikamentöser und ärztlicher Behandlung aber auch aus sonstigen Umständen im Zielstaat ergeben, die dazu führen, dass der betroffene Ausländer diese medizinische Versorgung tatsächlich nicht erlangen kann. Denn eine zielstaatsbezogene Gefahr für Leib und Leben besteht auch dann, wenn die notwendige Behandlung oder Medikation zwar allgemein zur Verfügung steht, dem betroffenen Ausländer individuell jedoch aus finanziellen oder sonstigen Gründen nicht zugänglich ist. Bei einer Krankheit denkbar ist auch das Hinzutreten von Infektionen, die aufgrund zielstaatsbezogener Umstände dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen (BVerwG vom 17.10.2006 BVerwGE 127, 33). In die Beurteilung mit einzubeziehen und bei der Gefahrenprognose zu berücksichtigen sind sämtliche zielstaatsbezogenen Umstände, die zu einer Verschlimmerung der Erkrankung führen können. Für die Annahme einer "konkreten Gefahr" genügt nicht die bloße theoretische Möglichkeit, Opfer von Eingriffen in Leib, Leben oder Freiheit zu werden. Vielmehr ist der Begriff der "Gefahr" im Sinn von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG im Ansatz kein anderer als der im asylrechtlichen Prognosemaßstab der "beachtlichen Wahrscheinlichkeit" angelegte, wobei allerdings das Element der "Konkretheit" der Gefahr für "diesen" Ausländer das zusätzliche Erfordernis einer einzelfallbezogenen, individuell bestimmten und erheblichen Gefährdungssituation statuiert (BVerwG vom 17.10.1995 BVerwGE 99, 324 zu § 53 Abs. 6 AuslG).

- 26 b) Das im Berufungsverfahren eingeholte Gutachten der Trauma-Ambulanz Stuttgart vom 13. November 2011 kommt zum Ergebnis, dass beim Kläger eine Traumafolgestörung vorliegt. Gegen diese Diagnose und die Sachkunde des Gutachters bestehen keine Bedenken. Das Ergebnis ist nachvollziehbar dargelegt, der Gutachter hat sich widerspruchsfrei geäußert (BVerwG vom 26.6.1992 NVwZ 1993, 572).
- 27 Das Gutachtensergebnis beruht auf einer dreimaligen persönlichen Untersuchung des Klägers unter Einschaltung eines Dolmetschers, die insgesamt mehr als 5 Stunden dauerte. Vorangegangen war das Studium der Verfahrensunterlagen und der ärztlich-psychologischen Vorbefunde. Zur Stellungnahme von exilio vom 13. Juli 2007 wird angemerkt, dass die Anamneseerhebung und die Fragebögen zur Selbsteinschätzung ohne Übersetzung erfolgt seien, und ein psychischer Befund nicht mit-

- 13 -

geteilt worden sei. Die ergänzende Stellungnahme sei inhaltlich weitgehend unkonkret und die in den Vordergrund gerückte Angst vor einer nicht behandelbaren Lipomatose erscheine schwer nachvollziehbar. Eine sorgfältige Diagnostik sei erstmals im Befund der Ambulanz für Flüchtlinge Konstanz erfolgt. Der psychische Befund basiert auf der Schilderung des Klägers zu seinen Beschwerden und seinen biographischen Angaben. Festgehalten wird, dass es gelungen sei, Angst und Misstrauen zu vermindern. Auffallend sei gewesen, dass die erzielte freundlich-zugewandte Fassade immer dann eingebrochen sei, wenn bestimmte Ereignisse, wie der Tod des Vaters oder der Aufenthalt im Gefängnis, zur Sprache gekommen seien. Dementsprechend sei auch der Denkablauf über weite Strecken unauffällig, im Zusammenhang mit eventuell traumatischen Erfahrungen (Tod des Vaters und der Mutter) sprunghaft gewesen. Der Tod der Stiefmutter sei dagegen in relativ üblicher Weise dargestellt worden. Zur Beschwerdeschilderung und der Glaubhaftigkeit wird auf ein deutliches Vermeidungsverhalten beim Kläger hingewiesen. Wenn er vorhandene Beschwerden selbst ernst genommen bzw. nicht verleugnet hätte, wäre er bereits seit langer Zeit in der Lage gewesen, hierüber zu berichten. Ein solches Vermeidungsverhalten sei krankheitstypisch. Die nunmehr geschilderten Beschwerden entsprächen in überzeugender Weise dem psychischen Befund. Die widersprüchlichen Angaben zum Geburtsdatum erklärt der Gutachter damit, dass der Kläger ohne zeitliche Orientierung in westlichem Sinn aufgewachsen und eine Rekonstruktion nur möglich sei, soweit Dokumente vorlägen, die die eigene Erinnerung ersetzen könnten. Diese Annahme werde bestätigt durch die Angaben des Klägers zum Aufenthalt in der JVA Kempten, wo die Daten ebenfalls wiederholt durcheinander geworfen worden seien, ohne dass hierfür ein Zweck erkennbar sei. Auch seien Aussagen über traumatische Erlebnisse erfahrungsgemäß unzuverlässig. Es sei regelhaft unmöglich, sichere Daten zu erlangen. Häufig überlegten sich die Patienten eine bestimmte Version der Wirklichkeit. Aus dieser Erfahrung und unter Einschluss neurowissenschaftlicher Erkenntnisse ist es für den Gutachter deutlich, dass die Schilderungen auch ohne ihre konkrete Datierbarkeit den Kernpunkt der posttraumatischen Erkrankung darstellten. Die beobachtbare Störung finde in der Lebensgeschichte des Klägers eine überzeugende Spiegelung.

- 28 Damit legt das Gutachten zur Überzeugung des Senats dar, dass der Kläger an einer Traumafolgestörung erkrankt ist; insbesondere setzt sich der Gutachter hierbei nachvollziehbar mit den sich widersprechenden Angaben des Klägers auseinander. Mit der Beklagten ist davon auszugehen, dass das Gutachten zur Frage, ob das Verfol-

- 14 -

gungsschicksal glaubhaft ist, keinen Beitrag leisten kann. Es soll sich allein zum Vorliegen einer Erkrankung äußern. Ob darüber hinaus ein Verfolgungsschicksal glaubhaft gemacht wird und insoweit asylrechtliche Folgen eintreten, spielt für die Erkrankung keine Rolle. Im Übrigen war die Glaubhaftigkeit des Verfolgungsschicksals auch nicht Gegenstand des Gutachtensauftrags. Im Beweisbeschluss war lediglich die Frage enthalten, ob sich eine – unterstellt – unglaubwürdige Schilderung des Verfolgungsschicksals auf die Annahme einer Erkrankung auswirken kann. Nicht beizupflichten ist der Beklagten darin, dass der Gutachter den vom Kläger berichteten Sachverhalt unkritisch unterstellen würde. Vielmehr nimmt er eine Gegenprüfung vor und vergleicht das Verhalten des Klägers und seine Reaktionen bei den jeweiligen Details der Schilderung. So wird beschrieben, dass der Kläger im Laufe der Zeit während des normalen Gesprächs eine freundlich-zugewandte Haltung eingenommen hat. Bei der Schilderung der prägenden Erlebnisse jedoch sei dies nicht mehr der Fall gewesen. Auch sei dann der Denkablauf sprunghaft gewesen. Bei „unkritischen“ Themen hingegen wurde ein geordnetes Denken festgestellt. Weiter erklärt der Gutachter, weshalb es zu widersprüchlichen Angaben gekommen sei, die Zweifel an der Glaubwürdigkeit entstehen lassen. Zum einen sei das Vermeidungsverhalten krankheitstypisch, zum anderen sei der Kläger allgemein ohne zeitliche Orientierung aufgewachsen. Er könne selbst Dinge, die ihm weder zum Vor- noch zum Nachteil gereichten, nicht zeitlich einordnen. Auf der Grundlage dieser Feststellungen bestand für den Gutachter auch keine Veranlassung mehr, auf eine Motivation des Klägers, als minderjährig zu gelten, einzugehen.

- 29 c) Bei Rückkehr droht dem Kläger in seiner Heimat wegen der Erkrankung auch mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche konkrete Gesundheitsgefahr.
- 30 Dem Gutachten zufolge besteht für einen längeren Zeitraum Behandlungsbedarf. Bei Wegfall der bestehenden Therapie und des bestehenden sozialen Hintergrunds wäre mit hoher Wahrscheinlichkeit mit einer Destabilisierung zu rechnen. Weiter wäre bei Wegfall der Halt gebenden Strukturen mit einer schwerwiegenden Einschränkung der Fähigkeiten zur Alltagsbewältigung zu rechnen. Eine zwangsweise Rückführung in die Heimat würde eine schwerwiegende Belastung darstellen, da der Kläger dort, zumindest nach eigener Überzeugung, auf keinerlei Halt gewährende Strukturen und keinen lebenden nahen Verwandten mehr treffen würde. Dies würde eine weitere sequenzielle Traumatisierung bedeuten; es wäre sogar mit einer lebensbedrohlichen Schädigung der psychischen Funktionen zu rechnen. Parallel zur Häufigkeit traumati-

- 15 -

scher Ereignisse nehme die Chronifizierung einer psychischen Traumafolgestörung und die damit verbundene Unfähigkeit zur üblichen Bewältigung des Alltags zu.

- 31 Durch diese Ausführungen sieht der Senat als belegt an, dass sich der Kläger bei einer Rückkehr nach Afghanistan in einer aussichtslosen Lage befände. Dabei geht die Beurteilung von der Situation aus, die den Kläger in seiner Heimat erwarten würde. Nur solche zielstaatsbezogenen Umstände sind bei der Gefahrenprognose zu berücksichtigen. Eine Verschlimmerung tritt vorliegend nicht nur wegen des Wegfalls der bereits eingeleiteten sachkundigen Behandlung ein, sondern vor allem wegen des Fehlens von Halt gewährenden Strukturen, mit denen er in Afghanistan nicht rechnen kann. Diese Situation an sich würde für den Kläger eine erneute weitere Gewalteinwirkung darstellen. Ungeachtet der Frage, ob dort eine Behandlung überhaupt möglich wäre, würde somit allein die Tatsache, dass der Kläger in der Heimat weder seine Eltern noch sonstige Strukturen finden würde, die ihm Sicherheit vermitteln könnten, zu einer sequenziellen Traumatisierung sowie einer lebensbedrohlichen Schädigung der psychischen Funktionen führen. Selbst wenn in Afghanistan eine entsprechende Behandlung durchgeführt werden könnte, würde sie aus individuellen, in der Person des Klägers liegenden Gründen nicht zum Erfolg führen, geschweige denn die sequenzielle Traumatisierung beseitigen können: Insoweit liegt ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis vor. Von einem inlandsbezogenen Abschiebungshindernis wäre in Übereinstimmung mit der Beklagten nur dann auszugehen, wenn allein der Abbruch der hier begonnenen Therapie zur Gesundheitsverschlechterung führen würde. Dies ist nach obigen Ausführungen beim Kläger aber nicht der Fall.
- 32 Die Beklagte rügt weiter, das Gutachten lege nicht nachvollziehbar dar, dass konkret dem Kläger die Gefahr einer wesentlichen Gesundheitsverschlechterung drohe. Dies wird daraus geschlossen, dass die Erfahrungen mit schwer traumatisierten Menschen dem Gutachten zufolge im Falle einer Rückkehr nicht eindeutig seien. In dieser Allgemeinheit kann dem Schluss allerdings nicht gefolgt werden. Richtig ist, dass auch das Gutachten einräumen muss, dass eindeutige Erfahrungen nicht existieren. Allerdings kann es im Falle einer seelischen Erkrankung wie der vorliegenden keine absolute Sicherheit geben. Vielmehr ist ein Gutachter in einem solchen Fall auf die persönliche Einschätzung und Beurteilung angewiesen, die ihm eine Prognose erlaubt. Das Gutachten befasst sich in Punkt „V. Prognostische Überlegungen“ (§. 9) ausführlich mit der Frage, wie sich eine Abschiebung für den Kläger auswirken wür-

- 16 -

de. Es wird darauf hingewiesen, dass der Kläger in Deutschland einen familiären Hintergrund habe, der zur Stabilisierung beitrage. Eine Destabilisierung würde aufgrund mehrerer Ursachen eintreten. Genannt werden der Wegfall der bestehenden Therapie, der Wegfall der Halt gebenden Strukturen und erneute weitere Gewalteinwirkungen durch die Situation in der Heimat, wo der Kläger auf keinerlei Halt gewährende Strukturen treffen würde. Damit setzt sich das Gutachten ausführlich mit der konkreten Situation des Klägers auseinander. Lediglich in der Zusammenfassung (S. 12) wird verkürzt dargestellt, dass in der Regel eine sequenzielle Traumatisierung die Folge sei. Anhaltspunkte dafür, dass es sich beim Kläger anders als im Regelfall verhalten sollte, lagen den prognostischen Überlegungen zufolge nicht vor. Damit ist die Einschätzung hinsichtlich einer wesentlichen Gesundheitsverschlechterung überzeugend dargelegt.

- 33 3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO für die Berufungsinstanz und aus § 155 Abs. 1 VwGO für das erstinstanzielle Verfahren. Hinsichtlich letzterem hat der Senat berücksichtigt, dass der Kläger nunmehr mit seinem Antrag auf Gewährung von Abschiebungsschutz gem. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG Erfolg hatte. Dementsprechend hat der Senat auch die Kosten der Berufungsinstanz der Beklagten auferlegt. Das Verfahren ist gemäß § 83b AsylVfG gerichtskostenfrei. Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 1 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. ZPO. Die Revision war nicht zuzulassen, da keiner der Gründe des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

- 34 Nach § 133 VwGO kann die Nichtzulassung der Revision durch Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht in Leipzig angefochten werden. Die Beschwerde ist beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (in München Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München; Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München; in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach) innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung schriftlich einzulegen und innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Entscheidung zu begründen. Die Beschwerde muss die angefochtene Entscheidung bezeichnen. In der Beschwerdebegründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des